

Rechtliche Perspektiven zur digitalen Beweisführung

Michael Knopp

Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet)
Universität Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66
34109 Kassel
michaelknopp@uni-kassel.de

Mit dem elektronischem Rechtsverkehr und der Zunahme digitaler Medien ist nicht nur die Bedeutung der Digitaltechnik als Quelle oder Rahmen neuer rechtsrelevanter Konflikte gestiegen sondern auch die Bedeutung der Digitaltechnik für die Beweisführung bei diesbezüglichen Sachverhalten. Mit dieser Form der Beweisführung bestehen noch wenige Erfahrungen und die bekannte Möglichkeit der spurlosen Veränderung der Inhalte sorgt für Unsicherheit. Rechtsanpassungen und auch die Rechtslehre haben sich weitgehend auf elektronische Dokumente beschränkt, die in Textform Willenserklärungen enthalten.

Die mit Bezug auf die Beweisführung entstandenen Rechtsregeln, namentlich der in § 371a ZPO geschaffene Anscheinsbeweis für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente, sind jedoch nicht auf andere digitale Inhalte, etwa Photos, Filme, Datenbanken oder Messwerte anwendbar. Ungesichert bleiben diese für die Gerichte schwer zu würdigen und haben einen geringen Beweiswert. Hieraus ergeben sich zwei Perspektiven: zum einen die Frage wie die Würdigung digitaler Beweismittel ex post verbessert und erleichtert werden kann. Zum anderen wie von vornherein zuverlässige digitale Beweismittel geschaffen werden können und woran diese Zuverlässigkeit anknüpfen kann.

Digitale Forensik kann die Werkzeuge liefern, die Würdigung im Nachhinein zu unterstützen und Manipulationen sowie die hierdurch erfolgende Irreführungen der Gerichte zu vermeiden. Das anspruchsvolle Ziel wären hier Werkzeuge, die die Gerichte selber bedienen und interpretieren können und die einen gewissen Schutz gegen einfache Manipulationen beispielsweise von Photos bieten. Bereits dies würde der Beweiswürdigung Anhaltspunkte liefern und die Rechtssicherheit steigern.

Wirkliche Rechtssicherheit für den Beweisführenden schafft jedoch nur die Verwendung von Sicherungsmitteln gleich bei der Entstehung der späteren Beweismittel. Bei vielen elektronischen Dokumenten ohne Erklärungsinhalt kommt es dabei allerdings nicht auf die Zurechnung der Inhalte zu einer bestimmten Person, sondern auf die Zurechnung zu einem gesicherten Entstehungsprozess an. Dies erfordert die Zertifizierung dieser Prozesse oder der Geräte und das Herstellen einer lückenlosen Sicherung. Eine andere Möglichkeit liegt in der Einschaltung neutraler Dritter zur Bestätigung

In beiden Bereichen besteht aus rechtlicher Sicht beträchtlicher Forschungs- und Handlungsbedarf.